

Kleine Zeitung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **2 (1894)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Uebungen und der betreffenden Traktanden doch Gebrauch zu machen. Die Aufgabe der Inserate für die folgende Nummer hat jeweilen längstens bis zum 8. und 24. des Monats zu geschehen.

Ebenso möchten wir die tit. Sektionsvorstände ersuchen, die ihnen mit Zuschrift vom 20. Dezember abhin für den 10. Januar künftig verlangten zwei Exemplare Jahresberichte prompt einzusenden, um je ein Exemplar desselben rechtzeitig an den Herrn Oberfeldarzt gelangen lassen zu können.

Indem wir noch aufmerksam machen, daß wir beim Jahreswechsel keine Gratulationskarten versenden werden, entbieten wir Ihnen auf diesem Wege unsere herzlichsten Glücks- und Segenswünsche fürs kommende Jahr.

Bern, den 26. Dezember 1893.

Namens des Centralkomitees des schweizerischen Militär-Sanitätsvereins,

Der Präsident:
G. Mückly, Feldweibel.

Der Sekretär:
F. Nöthiger, Wärter.



Kleine Zeitung.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrates. In der Sitzung vom 1. Dezember 1893 wurde u. a. nachfolgender Beschluß gefaßt:

„Das Lehrbuch für die Sanitätsmannschaft wird an Vereine vom Roten Kreuz oder an Samaritervereine zur Hälfte des ordentlichen Verkaufspreises desselben, somit für 60 Ct., abgegeben unter der Bedingung: 1. daß die Bestellung entweder durch die Centraldirektion des schweiz. Militär-Sanitätsvereins (für Landsturm-Sanitätsmannschaft), oder durch den Centralvorstand des schweiz. Samariterbundes erfolgt; 2. daß es sich um Bestellungen von mindestens 20 Stück handelt.“

Demnach haben Bestellungen von Lehrbüchern, welche gemäß vorstehendem Beschluß auf den ermäßigten Preis Anspruch haben, nicht mehr wie bisher direkt bei der Druckschriftenverwaltung des schweiz. Oberkriegskommissariats, sondern durch Vermittlung der Centralorgane des Roten Kreuzes, Militär-Sanitätsvereins oder Samariterbundes zu erfolgen.

Es wird bei diesem Anlaß daran erinnert, daß das „Lehrbuch für die Sanitätsmannschaft der schweiz. Armee“ in allen drei Landessprachen erhältlich ist. Der vorcitierte Bundesratsbeschluß kommt somit auch den Vereinen vom Roten Kreuz der welschen Schweiz zu gute und vielleicht auch einmal denjenigen der italienischen Schweiz, wenn daselbst, worauf wir jetzt noch kaum hoffen dürfen, auch einmal Vereine vom Roten Kreuz oder verwandte Institutionen entstehen.

Extrait des délibérations du conseil fédéral. (Séance du 1^{er} décembre 1893.) Le conseil fédéral a fixé à la moitié du chiffre ordinaire, soit à 60 centimes par exemplaire, le prix de vente, aux sociétés de la croix rouge ou de samaritains, du manuel pour les troupes sanitaires de l'armée suisse. Cette faveur est subordonnée aux conditions suivantes:

- 1° Les commandes doivent se faire soit par la direction centrale de la croix rouge, soit par le comité central de la société sanitaire militaire suisse (pour les troupes sanitaires du landsturm), soit enfin par le comité central de la fédération suisse des samaritains;
- 2° Chaque commande devra comporter au moins vingt exemplaires.

